

THÜR. LANDTAG POST  
10.04.2024 11:35

98601 2024



LfV Energieberatung Thür. e. Frauengasse 8 • 04530 Grotzsch

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3440

zu Drs. 7/9650

## Den Mitgliedern des AfUEN

### **Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes**

#### **Stellungnahme**

Als Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. begrüßen wir grundsätzlich den Gesetzentwurf. Aus der Arbeit unserer Mitglieder liegen uns verschiedenste Erfahrungen bei der Beratung von Kommunen im Energiebereich vor. Daraus ergibt sich aus unserer Erkenntnis die Notwendigkeit einer externen Beratung/Betreuung durch qualifizierte Experten bei der Wärmeplanung. Ebenso sollten alle bestehenden und potentiellen Beteiligten von Versorgungslösungen im Planungsprozess eingebunden werden.

Die externe Begleitung/Beratung sind analog der Beteiligung von Energieeffizienzexperten im Gebäudeenergiegesetz GEG und bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG verpflichtend vorgeschrieben und die Prüfungspflicht auf alle Wärmepläne ausgedehnt werden.

#### **Anlage 3 Fragestellungen:**

zu Frage 1.:

Der Landesfachverband sieht sich nicht in der Lage, die Kostenveranschlagung im Gesetzesentwurf zu beurteilen, da hier einige Randdaten fehlen.

Es wird allerdings angeregt, einen Preisdeckel in die Norm einzuarbeiten. Aus der bisherigen Erfahrung der Mitglieder des Verbandes lässt sich ablesen, dass die Erstellung einer Wärmeplanung im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft die Kosten von 10,00 € pro Einwohner nicht überschreiten sollte. Die hiesigen Erfahrungen decken sich insoweit auch mit den im Markt bekannten Preisgestaltungen. Die genannten Preise beziehen sich auf die Erstellung einer Wärmeplanung bei Einbeziehung von leistungsfähigen Dritten entsprechend der Anforderungen aus dem Bundesgesetz (§§ 15-20 WPG). Nicht berücksichtigt sind hierbei die internen Aufwände der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Laut § 6 sollen die erforderlichen Mittel im Jahr 2024 aus dem Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" zur Verfügung

gestellt werden. Wir regen hier eine z.B. verfassungsrechtliche Prüfung der an, um zu verhindern, dass die Verwendung nicht als Zweckentfremdung angefochten wird, wie bei den Corona-Mitteln im Klima- und Transformationsfonds des Bundes geschehen.

Zu Frage 2.:

Die Frage 2. kann hier nicht beantwortet werden. Der Bedarf hängt vom jeweiligen IST-Zustand ab. Statistische Daten, die hier einen Durchschnitt ermitteln ließen, sind hiesig nicht gegeben.

Zu Frage 3.:

- a) Der Beratungsbedarf wird als hoch eingeschätzt. Bei den Coachings im ThEGA-Projekt „Kommunales Energiemanagement“ begegneten uns ungenügende Fachkenntnisse sowie Personal- und Zeitmangel. Ähnliches ist für die Wärmeplanung zu erwarten. Damit ist es erforderlich, die Kompetenz der betroffenen Personalstellen zu ertüchtigen. Hier wird sowohl eine Impulsberatung am Beginn und eine engmaschige Betreuung bis zum Abschluss der Wärmeplanung notwendig sein.
- b) Es wird angeregt, mindestens zeitlich befristet pro Gebietskörperschaft eine Stelle für die Aufgaben der Wärmeplanung zu schaffen. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Gebietskörperschaft jeweils eine koordinierende Aufgabe wahrnehmen kann. Sinnvoll wäre sicher die Stelle mit einer entsprechend qualifizierten Person zu besetzen. Allerdings steht hier der Fachkräftemangel entgegen. Alternativ sollte eine weniger qualifizierte koordinierende Person durch eine externe qualifizierte Person unterstützt. Damit ist die Stelle kostenseitig aufzuteilen.
- c) Die Antwort ergibt sich nach unserer Ansicht aus den Antworten zu a) und b).

Zu Frage 4.:

Keine Anregungen.

Zu Frage 5.:

Es sollte eine Pflicht zur Beteiligung fachlich geeigneter Personen in das Gesetz aufgenommen werden. Ein Beispiel hierzu liefert z.B.: die Durchführung von Energieaudits nach § 8 EDLG. Dort kann das Audit nur entlastend durchgeführt werden, wenn das Audit durch eine entsprechend gelistete Person federführend absolviert wird.

Es bestehen schwere Bedenken gegen die fehlenden Kontrollmaßnahmen bei Gemeinden < 45.000 Einwohner. Mit dieser Größenordnung fällt die Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen aus dem Raster. Der Vorschlag dazu lautet, dass Gemeinden < 20.000 Einwohner keiner Kontrolle unterzogen werden, zugleich aber eine Pflicht zur Veröffentlichung der Planungsergebnisse für alle Gemeinden besteht.

Es sollte auch die Antwort auf die Frage, wer Zugriff auf die Daten der Wärmeplanung haben soll, beantwortet werden. Nach hiesiger Ansicht, sollte jeder mit einem berechtigten Interesse Zugriff haben. Wobei berechtigtes Interesse dann gegeben sein sollte, wenn man Einwohner der Gemeinde ist oder ein Dritter in die Umsetzung der Wärmeplanung etwa im Zuge von Ausschreibungen involviert ist.

Zu Frage 6.:

Keine Anregungen

Zu Frage 7.:

Hier erfolgt die Antwort ohne Unterscheidung nach a) und b). Nach hiesiger Ansicht empfiehlt sich die Erstellung einer Musterausschreibung unter Einbeziehung fachlich geeigneter Personen. Wobei fachlich geeignete Personen sind, die häufig mit Erstellung von energetischen Potenzialanalysen beschäftigt sind. Hier kann z.B. auf die für die Durchführung von Energieaudits nach DIN 16247 zugelassenen Personen zurückgegriffen werden. Im Zuge der Erstellung einer Musterausschreibung sollten verbindliche Mindestanforderungen definiert werden. Zudem wäre es wiederum sinnvoll, unabhängige und fachlich geeignete Personen in den gemeindlichen Vergabeprozess einzubeziehen.

Zu Frage 8.:

Die in der Frage 8. genannten Personen sind nach hiesiger Ansicht gerade nicht ohne weiteres geeignet, eine Wärmeplanung zu erstellen. Die Wärmeplanung beinhaltet fachlich die Erfassung eines IST-Zustandes über Wärmequellen und -senken. Aus diesem Zustand muss dann ein SOLL-Zustand (Zielszenario) entwickelt werden. Dabei geht es gerade nicht um konkrete Trassenführungen und Dimensionierungen von tatsächlichen Anlagen. Vielmehr geht es um die Bestimmung eines IST-Zustandes und die Ableitung von Potentialen nebst Darstellung von technischen Machbarkeiten und wirtschaftlichen Konsequenzen.

Damit sind alle die Personen geeignet, die diese Tätigkeiten zum Gegenstand ihres Berufslebens gemacht haben. Dieses sind bundesweit diejenigen Energieberater, die für die DIN 16247 beim BAFA oder in der Energieeffizienzexpertenliste der Deutschen Energieagentur DENA gelistet sind. Um es auf Thüringen zu verdichten, wären es diejenigen Personen, die für das Programm Green Invest gelistet waren bzw. für Green Invest Ress gelistet sind. Diese Personen sollten federführend dann die weiteren Beteiligten einbeziehen. Die weiteren Beteiligten sind dann Tiefbauingenieure, Fachplaner im HLS-Bereich, etc.

Zu Frage 9.:

Da die zu erfassenden Daten jeweils von den betroffenen Einwohnern entkoppelt werden können, sollte der Datenschutz hier eine untergeordnete und wenig hinderliche Rolle spielen.

Groitzsch, 09.04.2024

*Vorsitzender Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V.*